

Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Ihr Ansprechpartner
Juliane Morgenroth

Durchwahl
Telefon +49 351 564 55055
Telefax +49 351 564 55060

presse@sms.sachsen.de*

26.03.2013

Nachbarschaftshelfer unterstützen Demenzkranke und ihre Angehörigen

Das Sächsische Kabinett hat beschlossen, den Entwurf zur Änderung der
Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungsangeboten zur
Anhörung freizugeben.

Mit den Nachbarschaftshelfern ist ein neuer Baustein der ‘Solidarmodelle’
in sächsischen Pflege konfiguriert. Dazu gehören auch das PflegeNetz oder
die Förderung der Alltagsbegleiter.

»Ziel der Änderung der Betreuungsangeboteverordnung ist, zukünftig den
anwachsenden Versorgungsbedarf von demenzkranken Menschen in der
eigenen Häuslichkeit noch besser abzusichern. Künftig sollen daher nicht
nur professionelle, anerkannte Anbieter, sondern zusätzlich sogenannte
,Nachbarschaftshelfer‘ für diese Aufgabe gewonnen werden. Ziel ist, die
Betreuung von Demenzkranken zu intensivieren und die Pflege- und
Sozialdienste zu entlasten«, erklärte Sozialministerin Christine Clauß.

Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II und III sowie Personen, die noch keine
Pflegestufe haben aber in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt
sind, können zusätzliche Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Die
Kosten hierfür werden mit 100 EUR als Grundbetrag oder 200 EUR als
erhöhtem Betrag durch die Pflegekassen ersetzt.

Die neue Verordnung ermöglicht Pflegebedürftigen jetzt zu entscheiden,
ob er diese zusätzlichen Leistungen wie bisher von professionellen
Pflegediensten oder anerkannten niedrigrschwelligigen Betreuungsanbietern
abrufen oder künftig Unterstützung durch Nachbarschaftshelfer erhalten
möchte.

Nachbarschaftshelfer sollen volljährig sein, sollen nicht in häuslicher
Gemeinschaft mit der zu betreuenden Person leben und keine
Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI sein. Das bedeutet, dass jemand,
der bereits als Pflegeperson tätig ist und dafür z.B. über das Pflegegeld

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien
3, 7, 8 Haltestelle Carolaplatz.

* Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang
für qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

finanziert wird, nicht zusätzlich als Nachbarschaftshelfer tätig sein kann. Ebenso dürfen Nachbarschaftshelfer mit dem zu Betreuenden nicht im zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein.

Sie müssen ihr Wissen und ihre Kenntnisse alle drei Jahre durch eine Teilnahme an Pflegekursen oder im Rahmen einer von den Pflegekassen anerkannten Tätigkeit aktualisieren. Hat der Nachbarschaftshelfer einen Pflegekurs absolviert, erhält er ein Zertifikat und damit die Anerkennung als Nachbarschaftshelfer.

Maximal zwei Personen dürfen betreut und höchstens 10 EUR pro Stunde abgerechnet werden. Diese Begrenzungen wurden eingeführt, um ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis sicherzustellen. Für einen Versicherungsschutz muss der Nachbarschaftshelfer selbst sorgen.

Darüber hinaus wurden die Rahmenbedingungen für den Aufbau von neuen Versorgungsstrukturen verbessert (§ 45c SGB XI). Diese Angebote werden zu 50 Prozent von den Pflegekassen, zu 35 Prozent vom Freistaat und zu 15 Prozent von den Kommunen finanziert. Ziel der Förderung ist die Entwicklung passgenauer niedrigschwelliger Angebote insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige. Diese können in Gruppen oder in der eigenen Häuslichkeit betreut werden. Da die Entwicklung der Projekte eine befristete Aufgabe ist, ist auch die zusätzliche Förderung befristet.

In der Regel für die Dauer von drei Jahren erhalten die Betreuungsgruppen daher für 32 (früher 44) bzw. von 16 (früher 22) Treffen pro Jahr 2000 EUR bzw. 1000 EUR. Mit »Treffen« sind z.B. Gruppenangebote für dementiell erkrankte Menschen gemeint, bei denen diese betreut und beschäftigt werden. Nach Ablauf der Förderung müssen diese Treffen und die erbrachte Betreuungsleistungen allein aus den 100 EUR bzw. 200 EUR finanziert werden, die den Pflegebedürftigen aus der Pflegeversicherung zustehen.

Da es Schwierigkeiten bereitet, genügend Helfer zu finden, sollen statt bisher fünf künftig nur noch drei Helfer im Jahresdurchschnitt beschäftigt werden.

Auch die Förderung der von ehrenamtlichen Strukturen und Selbsthilfeangeboten wird zu 50 Prozent von den Pflegekassen, zu 35 Prozent vom Freistaat und zu 15 Prozent von den Kommunen finanziert. Unabhängig von den Änderungen in der Verordnung kann diese Förderung nach § 45d SGB XI unbefristet erfolgen, wenn diese zur dauerhaften Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen eingesetzt werden. Eine dauerhafte Förderung dafür ist sinnvoll und nötig, da hier der zusätzliche Betrag von 100 EUR bzw. 200 EUR nicht eingesetzt werden kann.